

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der
Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

II. GERICHTE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Abs. 1 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken auf Verlangen des Präsidiums beziehungsweise der Prozessleitung bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidfindung mit.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Entscheide der Gerichte.

³ Sie können mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sowie der Durchführung von Anhörungen, Einvernahmen und Vergleichsverhandlungen beauftragt werden, soweit die Gesetzgebung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.

⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung oder ein Reglement übertragen werden.

VI. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**A. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 74 Abs. 2 Beratung**

¹ Jedes Mitglied des Gerichts muss bei der Beratung seine Meinung bekanntgeben und kann Anträge stellen.

² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben beratende Stimme, sofern sie vom Präsidium beziehungsweise der Prozessleitung beigezogen werden.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2021,

² NG 261.1